Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**004/0016/2006** **öffentlich** **29.05.2006** **Ref. 4 Dr. K/Mei**
Gastkinderregelung des BayKiBiG		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales **Verfasser: Herr Donhauser, Richard**		
Beratungsfolge	**22.06.2006**	**Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**

Beschlussvorschlag:

Der Sachstand dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

I.

Der Bayer. Landtag hat am 29.06.2005 das BayKiBiG verabschiedet, das am 01.08.2005 in Kraft getreten ist. In Art. 23 BayKiBiG ist die sog. Gastkinderregelung festgeschrieben worden. In der Praxis ergeben sich zur Gastkinderregelung immer wieder Nachfragen, weshalb im Folgenden kurz auf die Problematik eingegangen werden soll.

II.

Grundsätzlich gilt: Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (vgl. § 5 SGB VIII) bleibt im BayKiBiG erhalten. Ein Wohnortprinzip, nach dem Eltern ihr Kind nur am Wohnort in eine Einrichtung geben dürfen, gibt es nicht. Was es hingegen gibt, ist die grundsätzliche Beschränkung der Finanzierungspflicht der Kommunen nur auf bedarfsnotwendige Einrichtungen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der eigenen Gemeinde liegen können.

Damit ist die Gemeinde verpflichtet, den Bedarf für ihr Gebiet festzulegen, d. h., hält sie nicht ausreichend Kindergartenplätze vor, ist sie über die Gastkinderregelung zur Finanzierung weiterer notwendiger (auch außerhalb der Gemeinde gelegener) Plätze verpflichtet. Hier greifen die Regelungen des Art. 23 Abs. 1 bis 3 BayKiBiG (Fall der Unterversorgung im eigenen Gemeindegebiet).

Darüber hinaus kann die Aufenthaltsgemeinde in Ausnahmefällen (trotz Bedarfsdeckung) auf Antrag der Eltern einen Betreuungsplatz außerhalb der eigenen Gemeindegrenzen fördern, wenn zwingende persönliche Gründe, die insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen, die Wahl des Betreuungsplatzes rechtfertigen (Härtefallregelung Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG).

Um einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Interessen von Eltern und der Gemeinde sicherzustellen, kann in diesem Fall die Aufenthaltsgemeinde von den Eltern eine Mitfinanzierung des kommunalen Anteils der kindbezogenen Förderung in Höhe bis zu 50 % verlangen.

III.

Konkret auf Amberg bezogen stellt sich die Sachlage derzeit wie folgt dar:
Dem Jugendamt lagen bzw. liegen 6 Anträge von Eltern vor, die aus unterschiedlichen Gründen einen Betreuungsplatz außerhalb der Stadt wünschen und deshalb die Zusage der kommunalen Finanzbeteiligung beantragt haben.

In einem Fall wurde eine befristete Zusage bis 31.08.2006 für die Betreuung eines Kindes in der Kinderkrippe Schwandorf erteilt, da in Amberg keine Kinderkrippe besteht und das Kind bereits seit einem Jahr in dieser Kinderkrippe betreut wird.

In den anderen Fällen wurden die Anträge auf Gastkinderregelung abgelehnt (3 Fälle) bzw. haben sich erledigt, da eine Landkreisgemeinde (Poppenricht) in zwei Fällen (aus Amberg/Karmensölden) eine Zusage zur kommunalen Förderung in ihrem Kindergarten gegeben hat.

.....

(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

Verteiler:
Referat 4
Amt 4.1
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt